



Staatskanzlei

Postgasse 68
Postfach
3000 Bern 8
+41 31 633 75 11
info.sta@be.ch
www.be.ch/sta
politischegeschaefte.sta@be.ch

Die Berner Journalistinnen
Les journalistes bernois

impresum

c/o Rue Hans-Fries 2
Postfach
1701 Freiburg

Ihre Referenz: 2019.STA.544

Bern, 9. Juli 2021

**Vernehmlassung: Antwort-Tabelle
zur Änderung des Gesetzes über die Information der Bevölkerung (Informationsgesetz; IG)**

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Berufsjournalistinnen und -journalisten sind vom gegenwärtigen Umbruch in der Medienwelt stark betroffen. Allfällige Massnahmen des Kantons Bern in diesem Bereich haben Auswirkungen auf ihre berufliche Situation. **impresum** ist der grösste Berufsjournalisten-Verband der Schweiz. **Impresum** Bern ist dessen Sektion für den Kanton Bern. Deshalb nimmt der Sektionsvorstand sehr gerne zur Änderung des Gesetzes über die Information der Bevölkerung (im Folgenden: Informationsgesetz; IG) Stellung.

Mit freundlichen Grüssen
Für den Vorstand:

Markus Dütschler
Co-Präsident

Allgemeine Bemerkungen

Grundsätzliches

Informationen und Meinungen gibt es im Internet im Überfluss. Die Gefahr besteht im Verschwinden der verlässlichen, mit journalistischem Handwerk und Berufsethos aufbereiteten und eingeordneten Information. Problematisch ist es auch, wenn Algorithmen den Stimmberechtigten nur noch Informationen anbieten, die ihrer vorgefassten Meinung entsprechen. Dadurch wird der politische und gesellschaftliche Diskurs beschädigt oder gar verunmöglicht. Es besteht breiter Konsens, dass es notwendig geworden ist, dass der Staat in diesem sensiblen Bereich Gegensteuer gibt - im Interesse der direkten Demokratie.

Finanzielle Beiträge des Staates sollten indes an die Verpflichtung zur Einhaltung der journalistischen Regeln des Schweizer Presse-rats gebunden sein. Für Medienschaffende ist dies durch den Eintrag im Berufsregister (BR) gewährleistet. Für Arbeitgeber sollte die Pflicht bestehen, mit den Sozialpartnern einen Gesamtarbeitsvertrag (GAV) auszuhandeln.

Basisdienste in Bern und Biel von Keystone-SDA finanziell fördern

Die Nachrichtenagentur Keystone-SDA hat die Regional-Berichterstattung über die Ereignisse im Kanton Bern verringert. Der Grund liegt in den vom Verwaltungsrat und der Direktion diktierten Sparmassnahmen. Entfallen ist zum Beispiel die regelmässige Berichterstattung über die Tätigkeit des Bieler Stadtparlamentes. Biel ist die zehntgrösste Stadt der Schweiz und die zweitgrösste im Kanton Bern. Die Förderung der regionalen Berichterstattung - oder die Verhinderung einer weiteren Ausdünnung - hat somit Einfluss auf die Versorgung der Bürgerinnen und Bürger mit Informationen über die Vorgänge in ihrem Kanton.

Die Nachrichtenagentur SDA war im Besitz von Schweizer Verlegern. Diese verzichteten auf die Ausschüttung einer Dividende, denn als Kunden der Agentur waren sie an einem möglichst niedrigen Abonnementspreis interessiert. Nach der Fusion mit der Bildagentur Keystone ist davon auszugehen, dass durch die neue Eignerstruktur vermehrt kommerzielle Interesse verfolgt werden. Es muss somit sichergestellt werden, dass Beiträge des Kantons Bern nicht zur Erhöhung der Dividende dienen, sondern ausschliesslich für die Stärkung der regionalen Berichterstattung und die Unterstützung des französischsprachigen Dienstes eingesetzt werden. Dies geschieht am besten durch einen Leistungsvertrag mit regelmässigem Controlling.

Problematisch für die Unabhängigkeit der Keystone-SDA erscheinen einige ihrer kommerziellen Nebenaktivitäten, etwa ihr Bemühen, politischen Parteien in Wahlkämpfen PR-Filme und ähnliche Auftragsarbeiten zu verkaufen («Schweizer Journalist» 05/19). Es braucht deshalb, ergänzend zu den Finanzhilfen, nicht nur ein buchhalterisches Controlling, sondern auch ein inhaltlich-politisches Reporting.

Politik- und Medienkompetenz von jungen Nutzerinnen und Nutzern fördern

Im Zeitalter von Fake News und der immer grösseren Bedeutung des Internets – insbesondere der sozialen Medien – zur Versorgung mit Nachrichten und Informationen zu gesellschaftsrelevanten Themen kommt der Medienkompetenz der zukünftigen Stimmberechtigten eine Schlüsselrolle zu. Der Lehrplan 21 sieht die Bildung der nötigen Kompetenzen bereits vor. Der Kanton Bern muss nun für die Umsetzung sorgen.

Aufbau einer Stiftung (Spezialfinanzierung) zur Medienförderung

Zunehmend zeigt sich, dass Medienunternehmen aus finanziellen Gründen nicht mehr in der Lage sind, aufwendige Recherchen und Reportagen in Auftrag zu geben. Oder sie reduzieren diesen Aufwand zugunsten des reinen Gewinnstrebens. Eine Stiftung, die solche Recherchen mitfinanziert, tut not. Gedacht wird dabei vor allem an die Unterstützung selbstständiger Medienschaffender, deren Aufträge wegen Sparmassnahmen und konzernweitem Artikel-Austausch dramatisch eingebrochen sind. Dabei ist allerdings zu beachten, dass eine solche Stiftung die publizistischen Erzeugnisse nicht kostenlos zur Verfügung stellt, wie dies derzeit im Wissenschaftsbereich geschieht. Dies würde die Arbeit freier Autorinnen und Autoren stark beeinträchtigen.

Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln des IG bzw. IMG

Artikel Bemerkungen

Artikel	Änderung	Bemerkungen
Art. 34a (neu)		
Zweck ¹ Die Förderungsmassnahmen zugunsten der Medien unterstützen die Schaffung und den Erhalt einer qualitativ hochstehenden und vielfältigen Berichterstattung zu kantonalen und regionalen Themen mit politischer Relevanz.	Zweck ¹ Die Förderungsmassnahmen zugunsten der Medien unterstützen die Schaffung und den Erhalt einer qualitativ hochstehenden und vielfältigen Berichterstattung zu kantonalen, regionalen und lokalen Themen mit mit politischer Relevanz.	Die lokale Berichterstattung ist für die Meinungsbildung und die Wahrnehmung der politischen Rechte in den Gemeinden und insbesondere in den Städten von grosser Bedeutung. Sie soll ebenfalls im IG bzw. IMG erwähnt werden.

Art. 34b (neu)		
<p><i>Grundsätze</i></p> <p>² Die direkte Förderung einzelner Medien oder Medienangebote ist ausgeschlossen.</p> <p>Vorbehalten bleibt die Förderung der französischsprachigen Medien nach der Gesetzgebung über das Sonderstatut des Berner Juras und über die französischsprachige Minderheit des zweisprachigen Amtsbezirks Biel.</p>	<p><i>Grundsätze</i></p> <p>² Die Medienförderung erfolgt grundsätzlich indirekt. Ausgenommen davon bleibt die Förderung der französischsprachigen Medien nach der Gesetzgebung über das Sonderstatut des Berner Juras und über die französischsprachige Minderheit des zweisprachigen Amtsbezirks Biel.</p>	<p>Es ist ratsam, in Zeiten des Medienwandels die Handlungsspielräume nicht unnötig einzuengen. Eine direkte Medienförderung von konkreten publizistischen Leistungen kann über Vereinbarungen oder eine Konzession festgehalten werden. Dadurch bleibt die Unabhängigkeit der Medien gewahrt.</p>

Art.34.c (neu)		
<p><i>Förderungsmaßnahmen</i></p> <p>¹ Die Medienförderung kann erfolgen durch Finanzhilfen an Institutionen, die</p> <p>^a Medien mit redaktionellen Beiträgen zu kantonalen, regionalen oder lokalen Themen versorgen,</p> <p>^b digitale Infrastrukturen für die Beschaffung, Herstellung, Verbreitung oder Auffindbarkeit von publizistischen Medienangeboten zu kantonalen, regionalen oder lokalen Angelegenheiten bereitstellen,</p> <p>^c finanzielle oder operationelle Förderung von Medienangeboten oder die Unterstützung von Medienschaffenden bezwecken, sofern ein Bezug zu Angelegenheiten des Kantons oder der Gemeinden gewährleistet ist,</p>	<p><i>Förderungsmaßnahmen</i></p> <p>¹ Die Medienförderung kann erfolgen durch Finanzhilfen an Institutionen, die</p> <p>^a Medien mit redaktionellen Beiträgen zu kantonalen, regionalen oder lokalen Themen versorgen,</p> <p>^b digitale Infrastrukturen für die Beschaffung, Herstellung, Verbreitung oder Auffindbarkeit von publizistischen Medienangeboten zu kantonalen, regionalen oder lokalen Angelegenheiten bereitstellen,</p> <p>^c finanzielle oder operationelle Förderung von Medienangeboten oder die Unterstützung von Medienschaffenden bezwecken, sofern ein Bezug zu Angelegenheiten des Kantons oder der Gemeinden gewährleistet ist,</p>	<p>Einrichten einer Stiftung, um die Finanzierung zu entpolitisieren und langfristig sicherzustellen.</p>

<p>^d anwendungsorientierte Forschung betreiben und deren Vorhaben das Entwicklungs- und Innovationspotenzial kantonaler, regionaler oder lokaler Medien sowie den Übergang und die Etablierung von Medienangeboten im digitalen Raum untersuchen, soweit das Forschungsvorhaben nicht unter einen bestehenden Leistungsauftrag des Kantons fällt.</p>	<p>^d anwendungsorientierte Forschung betreiben und deren Vorhaben das Entwicklungs- und Innovationspotenzial kantonaler, regionaler oder lokaler Medien sowie den Übergang und die Etablierung von Medienangeboten im digitalen Raum untersuchen, soweit das Forschungsvorhaben nicht unter einen bestehenden Leistungsauftrag des Kantons fällt.</p> <p>² Unter der Bezeichnung «Stiftung zur Medienförderung» wird eine Spezialfinanzierung gemäss der Gesetzgebung über die Steuerung von Finanzen und Leistungen geführt.</p> <p>Die Mittel der Stiftung werden zur Finanzierung der in Absatz 1 genannten Ausgaben verwendet.</p>	
<p>Art. 34e (neu)</p>		
<p><i>Vollzug</i></p> <p>¹ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten der Medienförderung, insbesondere die Voraussetzungen, die Bemessungsgrundlagen und die Höhe der Finanzhilfen, durch Verordnung.</p>	<p><i>Vollzug</i></p> <p>¹ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten der Medienförderung, insbesondere die Voraussetzungen, die Bemessungsgrundlagen, die Höhe der Finanzhilfen sowie das Controlling und das Reporting, durch Verordnung.</p>	<p>Es muss sichergestellt werden, dass Beiträge des Kantons Bern nicht via Dividenden zum Aktionariat abfliessen, sondern ausschliesslich für die Stärkung der regionalen Berichterstattung und die Unterstützung des französischsprachigen Dienstes eingesetzt werden. Dies geschieht am besten durch Leistungsvereinbarungen und ein engmaschiges Controlling und Reporting.</p>
<p>Art. 34f (neu)</p>		
<p>¹ Der Kanton kann zur Förderung der Medienkompetenz Angebote bereit-</p>	<p>¹ Der Kanton fördert die Medienkompetenz und den Zugang zu</p>	<p>Im Zeitalter von Fake News und der immer grösseren Bedeutung des Internets – insbesondere der sozialen Medien – zur Versorgung</p>

stellen oder finanzieren, die den Zugang zu Medienangeboten erleichtern	Medienangeboten mit Finanzhilfen. Er stellt selber Angebote zur Förderung der Medienkompetenz bereit.	mit Nachrichten und Informationen zu gesellschaftsrelevanten Themen kommt der Medienkompetenz der zukünftigen Stimmberechtigten eine Schlüsselrolle zu. Der Kanton steht in der Pflicht, dieses politische Ziel tatsächlich umzusetzen.
---	--	---

Art 65 Abs 1 (geändert)		
¹ Die Höhe der jährlichen Finanzhilfe zu Gunsten eines Medienangebots darf weder die Ausgabenbefugnis des Regierungsrates noch die Gesamtsumme der Beiträge übersteigen, welche die Gemeinden des betreffenden Versorgungsgebiets ausrichten.	Absatz streichen	Dieser Artikel schränkt den Handlungsspielraum des Kantons unnötig ein und verknüpft die Medienförderung ohne sachlichen Zusammenhang mit der Finanzpolitik der Gemeinden.